



# JAGDSPANIEL-KLUB e.V.

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)  
der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) angeschlossen -  
und im Jagdgebrauchshundverband e.V. (JGHV)  
[www.jagdspaniel-klub.de](http://www.jagdspaniel-klub.de)

## Richtlinien für Bezirksgruppen (BG)

(Fassung 1994)

### Präambel:

Zur Erfüllung des Klubzwecks nach § 2 der Satzung ist auch die Bildung von Bezirksgruppen gemäß § 60 möglich. Die Richtlinien gemäß § 60 Abs. 2 haben die Aufgabe, die Arbeit der Bezirksgruppen wie folgt zu regeln:

### § 1 Gründung und Namen der Bezirksgruppen

(1) Bezirksgruppen können gegründet werden, wenn zehn Mitglieder des Jagdspaniel-Klub e.V. im Einzugsbereich eines vorgesehenen Treffpunktes dies verlangen und eine angemessene Zahl von Mitgliedern ihren Wohnsitz im Einzugsbereich dieses Treffpunktes hat.

(2) Über die Gründung entscheidet auf Antrag der Erweiterte Vorstand derjenigen Landesgruppe, in deren Gebiet der Treffpunkt liegt. Soweit Mitglieder einer benachbarten Landesgruppe im unmittelbaren Einzugsbereich wohnen, stimmt sich der Landesgruppen-Vorstand mit dem Landesgruppen-Vorstand der benachbarten Landesgruppe ab.

(3) Im Falle der Ablehnung des Antrages durch den Erweiterten Landesgruppen-Vorstand kann durch Beschluß der Hauptversammlung der Landesgruppe die Zustimmung ersetzt werden.

(4) Die Hauptversammlung der Landesgruppe kann die Zustimmung des Erweiterten Landesgruppen-Vorstandes widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, oder wichtige Gründe dies erfordern.

(5) Die Bezirksgruppe hat folgende Bezeichnung zu führen: "Jagdspaniel-Klub e.V., Landesgruppe ....., Bezirksgruppe .....".

### § 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied einer Bezirksgruppe kann jedes im

Einzugsbereich einer Bezirksgruppe wohnende Mitglied werden, das sich an den Aufgaben der Bezirksgruppe beteiligen will. § 8 der Satzung gilt entsprechend.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch einfache Erklärung gegenüber dem Sprecher der Bezirksgruppe erworben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Jagdspaniel-Klub e.V. endet auch die Mitgliedschaft in der Bezirksgruppe

(3) Eine Mitgliedschaft in mehreren Bezirksgruppen zugleich ist nicht zulässig, jedoch kann ein Mitglied einer Bezirksgruppe in anderen Bezirksgruppen, im Einvernehmen mit deren Sprechern, mitwirken.

### § 3 Aufgaben der Bezirksgruppen

Die Bezirksgruppen dienen der Erfüllung des Klubzwecks gem. § 2 der Satzung. Hierzu gehören die Beratung und Förderung der Mitglieder, Unterstützung der Landesgruppen und die Werbung für den Jagdspaniel-Klub e.V. Dies geschieht insbesondere durch:

- Die allgemeine Beratung in Zucht-, Haltings- und Pflegefragen durch belehrende Vorträge.
- Lehrgänge zu Ringarbeit, und Gehorsamsübungen.
- Regelmäßige Zusammenkünfte zur Förderung des gesellschaftlichen Klublebens.

### § 4 Sprecher der Bezirksgruppen

(1) Der Sprecher stellt die Verbindung der Bezirksgruppen zum Vorstand der Landesgruppe her.

(2) Der Sprecher der Bezirksgruppe hat zu den Hauptversammlungen über die Arbeit in der Bezirksgruppe zu berichten.

(3) Die Bezirksgruppe wählt einen Sprecher und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Der Sprecher nimmt an den Sitzungen

des Erweiterten Vorstands der Landesgruppe teil.

(4) Der Sprecher der Bezirksgruppe hat eine Kasse, sowie ein Verzeichnis über die Einnahmen und Ausgaben zu führen. Die Prüfung der Kasse findet durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Prüfer statt.

(5) Der Sprecher und sein Vertreter sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 5 Finanzielle Mittel der Bezirksgruppen**

(1) Die Bezirksgruppen sind nicht berechtigt, den Jagdspaniel-Klub e.V. zu verpflichten.

(2) Die Bezirksgruppen sind berechtigt, Spenden und andere freiwillige Zuwendungen von

Mitgliedern oder Förderern entgegenzunehmen; diese sind ebenso wie Zuwendungen der Landesgruppe in dem Verzeichnis über Einnahmen und Ausgaben zu buchen.

(3) Die Landesgruppen können auf Antrag finanzielle Unterstützung gewähren.

#### **§ 6 Auflösung von Bezirksgruppen**

Bezirksgruppen können durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluß des Erweiterten Vorstandes der Landesgruppe oder der Hauptversammlung der Landesgruppe aufgelöst werden.